



HVBG

HVBG-Info 01/1987 vom 08.01.1987, S. 0006 - 0014, DOK 143.262/017-BSG

Urteilerschleichung - Nichtbeachtung der Rechtskraft eines Urteils (§ 141 SGG, § 826 BGB, § 45 SGB X) - BSG-Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 45/85

Urteilerschleichung - Nichtbeachtung der Rechtskraft eines Urteils (§ 141 SGG, § 826 BGB, § 45 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 45/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 45/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zum Zurücktreten einer sittenwidrig herbeigeführten Rechtskraft eines Urteils (Anschluß an BGH 27.03.1968 - VIII ZR 141/65 - = BGHZ 50, 115; BAG 14.10.1960 - 1 AZR 233/58 = BAGE 10, 88, 98).

Orientierungssatz:

Urteilerschleichung - Nichtbeachtung der Rechtskraft eines Urteils:

1. Die Anwendung der vom RG und BGH entwickelten und vom BAG übernommenen Grundsätze auch auf Urteile der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit steht nicht die Sonderregelung des § 45 SGB X über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte entgegen. Diese Vorschrift betrifft nicht Verwaltungsakte, soweit sie der Sozialversicherungsträger in Ausführung eines ihm zur Leistung verpflichtenden rechtswidrigen Urteils erlassen hat.
2. Rechtsgrundlage für die Nichtbeachtung der Rechtskraft eines bindenden Urteils ist eine Anwendung des in § 826 BGB normierten Grundsatzes von Treu und Glauben.
3. Als sittenwidrig herbeigeführt wird insbesondere ein Urteil angesehen, das auf einer wahrheitswidrigen Sachverhaltsschilderung und insbesondere darauf beruht, daß der Kläger einen Zeugen zu einer falschen Aussage angestiftet hat (vgl. BGH 20.03.1957 - IV ZR 235/56 = LM Nr. 7 zu § 826 (Fa) BGB). Hat ein Kläger das Urteil erschlichen, bedarf es - anders als bei der sittenwidrigen Ausnutzung der Rechtskraft eines zwar nicht erschlichenen, aber unrichtigen Urteils - keiner weiteren Umstände, um die Vollstreckung aus dem Urteil für sittenwidrig anzusehen (vgl. BGH 25.05.1959 - II ZR 231/58 = LM Nr. 9 zu § 826 (Fa) BGB).
4. Die Sozialleistungsträger können gemäß § 44 SGB X zugunsten des Betroffenen eine neue Entscheidung selbst dann treffen, wenn ihre frühere Entscheidung im sozialgerichtlichen Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil bestätigt worden ist.